



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

8. März 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6002.8.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Eichler
Telefon 0211 837-2645
Telefax 0211 837-2200
sandra.eichler@mfkjks.nrw.de

Förderung von Kindern mit Behinderung in der Tagesbetreuung § 19 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz wurde § 19 Abs. 4 dahingehend geändert, dass für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die Korridorüberschreitung keine Anwendung findet.

Wegen der gestiegenen Zahl von Anfragen von Jugendämtern gebe ich nunmehr folgende Hinweise:

Die Jugendämter haben die Möglichkeit, Kinder mit Behinderungen, die von der Neuregelung erfasst werden, im Kindergartenjahr 2011/2012 zum 20. März und zum 20. Mai 2012 nachzumelden.

Die Landesjugendämter bewilligen die Mittel zeitnah mittels Leistungsbescheid und leisten die entsprechenden Zahlungen unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft des Leistungsbescheides.

Sofern im Laufe des Kindergartenjahres die Behinderung eines Kindes festgestellt wird, erhält die Einrichtung die volle erhöhte Pauschale (rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres), es sei denn, das Kind wurde zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen.

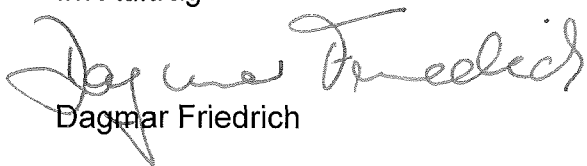
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Im Rahmen der Meldung und unterjährigen Anerkennung von Kindern mit Behinderungen sind unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar, diese haben u. U. Auswirkungen auf die Anwendungen der Korridorregelung des § 19 Abs. 4 Satz 3 KiBiz. Deshalb ist es erforderlich, dass das Jugendamt in seiner Meldung feststellt, ob und in welcher Gruppenform für das Kind mit Behinderung bereits eine Pauschale angemeldet war oder ob das Kind zusätzlich zu den bereits gemeldeten Pauschalen zu berücksichtigen ist. Bei der Feststellung ist daher letztlich auf den Einzelfall abzustellen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich